

3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden

2. Kapitel: Zuständigkeiten

8. Abschnitt: Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit

Art. 111 BV

Alters-, Hinter-
lassenen- und
Invalidenvorsorge

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf drei Säulen, nämlich der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.

² Der Bund sorgt dafür, dass die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die berufliche Vorsorge ihren Zweck dauernd erfüllen können.

³ Er kann die Kantone verpflichten, Einrichtungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien und den Versicherten und ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Beiträgen und anwartschaftlichen Ansprüchen Steuererleichterungen zu gewähren.

⁴ Er fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge namentlich durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik.

Prévoyance vieillesse,
survivants et invalidité

¹ La Confédération prend des mesures afin d'assurer une prévoyance vieillesse, survivants et invalidité suffisante. Cette prévoyance repose sur les trois piliers que sont l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité fédérale, la prévoyance professionnelle et la prévoyance individuelle.

² La Confédération veille à ce que l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité fédérale ainsi que la prévoyance professionnelle puissent remplir leur fonction de manière durable.

³ Elle peut obliger les cantons à accorder des exonérations fiscales aux institutions relevant de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité fédérale ou de la prévoyance professionnelle, ainsi que des allègements fiscaux aux assurés et à leurs employeurs sur les cotisations versées et les sommes qui sont l'objet d'un droit d'expectative.

⁴ En collaboration avec les cantons, elle encourage la prévoyance individuelle, notamment par des mesures fiscales et par une politique facilitant l'accession à la propriété.

Previdenza vecchiaia,
superstiti e invalidità

¹ La Confederazione prende provvedimenti per una previdenza sufficiente in materia di vecchiaia, superstiti e invalidità. Questa previdenza poggia su tre pilastri, l'assicurazione federale vecchiaia, superstiti e invalidità, la previdenza professionale e la previdenza individuale.

² La Confederazione provvede affinché sia l'assicurazione federale vecchiaia, superstiti e invalidità sia la previdenza professionale possano adempiere durevolmente la loro funzione.

³ Può obbligare i Cantoni a esentare dall'obbligo fiscale le istituzioni dell'assicurazione federale vecchiaia, superstiti e invalidità e della previdenza professionale nonché a concedere agli assicurati e ai loro datori di lavoro agevolazioni fiscali su contributi e aspettative.

⁴ In collaborazione con i Cantoni, promuove la previdenza individuale, in particolare mediante provvedimenti di politica fiscale e di politica della proprietà.

Inhaltsübersicht

	Note
I. Einführung	1
1. Entstehungsgeschichte	1
2. Zweck und Einordnung	3
II. Schweizerisches Pensionssystem (Abs. 1)	6
1. Pensionsbegriff	6
2. Drei-Säulen-System	8
3. Umsetzungshinweise	10
III. Dauerhafte Zweckerfüllung (Abs. 2)	13
IV. Steuerbefreiung und -erleichterung (Abs. 3)	20
V. Förderung der Selbstvorsorge (Abs. 4)	28

Literatur

AUBERT et al. (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Bern/Zürich 1987–1996 (zit. Komm. BV 1874-BEARBEITER/IN); AUBERT/MAHON (Hrsg.), Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Zürich/Basel/Genf 2003 (zit. Petit Comm. Cst.-BEARBEITER/IN); BALMER, Bedeutung und Perspektiven der Ergänzungsleistungen im Rahmen der AHV-Vorsorge, SZS 2011, 265 ff.; BIAGGINI, BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017; DUNAND/MAHON (Hrsg.), Commentaire du contrat de travail, 2. Aufl., Bern 2022 (zit. CS Travail-BEARBEITER/IN); FORSTER, Artikelkommentar zu Art. 80 ATSG, in: STAUFFER/CARDINAUX (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ATSG, Zürich 2021; HÖHENER/SCHALTEGGER, Die Finanzierung der schweizerischen Sozialversicherung aus ökonomischer Sicht, SZS 2014, 3 ff.; HÜRZELER, Steuern aus der Sicht des Sozialversicherungsrechts, LBR 140/2020, 13 ff.; LENGWILER/PARNISARI, Funktioniert das Dreisäulensystem?, CHSS vom 15. November 2022; MARTENET/DUBEY (Hrsg.), Constitution fédérale, Commentaire romand, Basel 2021 (zit. CR Cst.-BEARBEITER/IN); STAUFFER, Soll die berufliche Vorsorge nach denselben Prinzipien wie die 1. Säule gestaltet werden?, in: FUHRER/KIESER/WEBER (Hrsg.), Mehrspuriger Schadensausgleich. Mit Beiträgen zum Haftpflicht-, Sozialversicherungs- und Privatversicherungsrecht, Zürich/St. Gallen 2022 (zit. Prinzipien); STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 3. Aufl., Zürich 2019 (zit. Vorsorge).

Materialien

Botschaft des Bundesrates betreffend drei Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und des Europarates über Soziale Sicherheit vom 17. November 1976, BBl 1976 III 1317 (zit. Botschaft Übereinkommen); Botschaft betreffend die zweite Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) vom 21. November 1984, BBl 1985 98 (zit. Botschaft Revision ELG 1985); Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. Januar 1970, BBl 1970 141 (zit. Botschaft Revision ELG 1970); Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 21. September 1964, BBl 1964 681 (zit. Botschaft ELG); Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1 (zit. Botschaft neue BV).

I. Einführung

1. Entstehungsgeschichte

Art. 111 BV von 1999 ist der Erbe des Art. 34^{quater} BV von 1874. Letzterer war 1925 verabschiedet und in die Verfassung eingeführt worden, nachdem **zahlreiche Forderungen** v.a. aus Arbeiterkreisen, aber auch von Arbeitgeberorganisationen erhoben worden waren (Komm. BV 1874-GREBER, Art. 34^{quater} N 22). Diese Forderungen hatten namentlich die Schaffung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung nach dem Vorbild der 1889 in Deutschland unter Kanzler Bismarck geschaffenen Sozialversicherung zum Gegenstand. Begünstigt durch schwierige soziale Bedingungen wurde die Schaffung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu den Hauptforderungen des Oltener Aktionskomitees, das den Landesstreik im November 1918 auslöste (BERENSTEIN, L'assurance, 23; GNAEGI, 48). Auf dieser Grundlage beruhte das Alters- und Hinterbliebenenversicherungsgesetz (AHVG), das 1947 in der Volksabstimmung verabschiedet wurde und am 1.1.1948 in Kraft getreten ist.

Art. 34^{quater} BV von 1874 wurde anfangs der 1970er Jahre revidiert, nachdem drei Initiativen von Gewerkschaften und linken Parteien eine Verbesserung des Rentensystems, insb. eine Erhöhung der Rentenhöhe, forderten (Komm. BV 1874-GREBER, Art. 34^{quater} N 31 ff.; s. auch Petit Comm. Cst.-MAHON, Art. 111 BV N 7). Auf der Grundlage eines Expertenberichts erstellte der Bundesrat einen Gegenentwurf, der in der Volksabstimmung vom Dezember 1972 angenommen wurde (Komm. BV 1874-Greber, Art. 34 N 36). Der neue Art. 34^{quater} BV von 1874 verankerte auf Verfassungsebene die **Organisation des Pensionssystems in drei Säulen** (obwohl noch nicht als solches bezeichnet, s. N 8; CR Cst.-PÉTREMAND, Art. 111 BV N 9) und übertrug der ersten Säule (AHV/IV) die Rolle einer universellen Grundversicherung, die bei Eintritt eines versicherten Risikos (s. N 7) den Existenzbedarf der versicherten Personen decken sollte (Petit Comm. Cst.-MAHON, Art. 111 N 7 [lit. c]). Im selben Jahr wurde die achte AHVG-Revision vom Parlament verabschiedet, die die Renten konsequent erhöhte (s. Botschaft 8. AHV-Revision, 1068 ff.). Dies erlaubte es der Schweiz, 1977 das IAO-Übereinkommen Nr. 128 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene (SR 0.831.105) sowie das IAO-Übereinkommen Nr. 102 über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit und die Europäische Ordnung der sozialen Sicherheit vom Europarat (SR 0.831.104) teilweise zu ratifizieren (s. Botschaft Übereinkommen, 1319 und 1322 f.).

2. Zweck und Einordnung

Als erste der zehn Bestimmungen, die der sozialen Sicherheit gewidmet sind, wird Art. 111 BV oft als **Grundstein des schweizerischen Sozialschutzes** angesehen (CR Cst.-PÉTREMAND, Art. 111 BV N 8).

Art. 111 BV bezweckt zunächst, **dem Bund die Aufgabe zuzuweisen**, für eine ausreichende Vorsorge im Falle von Alter, Tod und Invalidität zu sorgen. Der erste Satz von Abs. 1 ist zusammen mit Art. 41 BV zu lesen, der die Sozialziele des Staates formuliert und in diesem Zusammenhang vorsieht, dass sich Bund und Kantone insb. dafür einsetzen, dass jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat. Art. 111 BV ist insofern einschneidender als Art. 41 BV, als er sich nicht auf eine Absichtserklärung beschränkt, sondern den Bund zum Handeln verpflichtet (CR Cst.-PÉTREMAND, N 7; SGK BV-KIESER, Art. 111 N 2). Die beiden Bestimmungen haben jedoch gemeinsam, dass sie keine subjektiven Rechte begründen, obwohl Art. 111 Abs. 1 BV von ausreichender Vorsorge spricht (CR Cst.-PÉTREMAND, N 11). Im zweiten Satz wird **das Drei-Säulen-System verankert**, welches das Zusammenwirken von drei Schutzebenen vorsieht (s. unten N 8 ff.). Als sol-

cher begründet Art. 111 Abs. 1 BV keine Gesetzgebungskompetenzen des Bundes. Diese werden ihm vielmehr von Art. 112 BV (erste Säule) und Art. 113 BV (zweite Säule) erteilt.

- 5 Art. 111 Abs. 3 BV weist dem Bund die Kompetenz zu, die Kantone zu steuerlichen Massnahmen zugunsten der Versicherungs- und Vorsorgeträger und der versicherten Personen zu verpflichten (s. unten N 20 ff.). Schliesslich wird der Bund aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Massnahmen zur Förderung der individuellen Vorsorge zu ergreifen, die integraler Bestandteil des helvetischen Vorsorgesystems ist, ohne jedoch obligatorisch zu sein (s. N 28 ff.).

II. Schweizerisches Pensionssystem (Abs. 1)

1. Pensionsbegriff

- 6 In der allgemeinen Theorie der sozialen Sicherheit stellt eine Pension das **Ersatzeinkommen** dar, das einer versicherten Person bzw. ihren Hinterlassenen bezahlt wird, wenn alternativ oder kumulativ Alter, Tod oder Invalidität eintreten. Das Ersatzeinkommen stellt eine Geldleistung dar (s. Art. 15 ATSG), die i.d.R. in Form einer «regelmässig wiederkehrenden Zahlung» erfolgt (s. Art. 28 IAO Übereinkommen Nr. 102). Üblicherweise wird in der Schweiz von Renten gesprochen, in anderen Ländern wird das Wort «Pension» verwendet.
- 7 Die **Risiken**, deren Eintritt die Zahlung einer Rente auslöst, werden in Art. 111 BV erwähnt, dort aber nicht definiert, ebenso wenig wie in internationalen Texten. Ihre Definition fällt daher in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers (Petit Comm. Cst.-MAHON, Art. 111 BV N 4). «Alter» kann definiert werden als das Erreichen des Referenzalters, das einen Anspruch auf eine Rente begründet. Es ist vom Ruhestand zu unterscheiden, der die Aufgabe der Erwerbstätigkeit bezeichnet, die i.d.R. aufgrund des Alters erfolgt, aber als solcher nicht unbedingt das Recht auf Leistungen auslöst. «Invalidität» wird in Art. 8 Abs. 1 ATSG als die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit definiert. Unter Erwerbsausfall wird der durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachte ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten verstanden (s. Art. 7 Abs. 1 ATSG). Es handelt sich also in erster Linie um einen wirtschaftlichen Begriff. «Tod» ist in der Sozialgesetzgebung nicht speziell definiert und wird im medizinischen Sinne verstanden: Das Transplantationsgesetz (Bundesgesetz vom 8.10.2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen; SR 810.21) bestimmt, dass ein Mensch tot ist, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind (s. Art. 9). Wichtiger im Hinblick auf die Vorsorgeleistungen sind die Personen, die infolge des Todes als Hinterlassene gelten. In der Regel handelt es sich um die Ehegattin oder den Ehegatten und die Kinder (für Einzelheiten s. Kommentierung Art. 23 AHVG an betreffender Stelle; s. Kommentierung Art. 24a AHVG an betreffender Stelle; s. Kommentierung Art. 25 AHVG an betreffender Stelle; zum Ganzen s. auch CR Cst.-DUPONT, Art. 112 BV N 12).

2. Drei-Säulen-System

- 8 Seit 1972 ist das schweizerische Pensionssystem **in drei Säulen organisiert**, obwohl das Konzept erst in der Bundesverfassung von 1999 explizit ausgedrückt worden ist, nachdem die Renten der ersten Säulen erhöht und die berufliche Vorsorge ausgebaut wurden (zur Entwicklung s. Petit Comm. Cst.-MAHON, Art. 111 BV N 6 ff.). *Historisch gesehen* sind die drei Säulen der schweizerischen Vorsorge in Art. 111 Abs. 1 BV in der umgekehrten

Reihenfolge ihres Erscheinens erwähnt. Persönliche Vorsorge gibt es tatsächlich seit den Anfängen der Menschheit. Die berufliche Vorsorge, die ihren Ursprung in den mindestens seit dem 3. Jahrhundert n.Chr. bekannten korporatistischen Organisationen hat, hat sich in der Schweiz seit den 1850er Jahren entwickelt und wurde in den 1930er Jahren nach dem Scheitern der Lex Schulthess in der Volksabstimmung, die die Schaffung einer staatlichen Versicherung hätte ermöglichen sollen, noch weiter ausgebaut (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 3; SGK BV-KIESER, Art. 111 N 11). Einen gesetzlichen Rahmen gab es aber zu dieser Zeit noch nicht. Die staatliche Vorsorge ist letztlich in zwei Schritten entstanden: 1948 für die AHV und 1960 für die IV. Nachdem die berufliche Vorsorge 1972 zum Gegenstand eines Bundesgesetzes wurde, war es auch erforderlich, die Beziehungen zwischen den drei Vorsorgearten zu regeln. In diesem Prozess wurde das Drei-Säulen-System ausgearbeitet und konkretisiert (für detaillierte Darstellungen zu den Debatten in diesem Rahmen s. CR Cst.-PÉTREMAND, Art. 111 BV N 4; für weitere Einzelheiten zur Geschichte der beruflichen Vorsorge s. CR Cst.-CARDINAUX, Art. 113 BV N 6 ff.).

Im Drei-Säulen-Vorsorgesystem bestehen die drei Vorsorgearten nebeneinander, und jeder von ihnen wird ein bestimmtes Ziel zugewiesen. Alle drei Vorsorgearten zusammen müssen **eine «ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge» gewährleisten**. Art. 111 BV gibt keinen Hinweis darauf, was unter «ausreichender Vorsorge» zu verstehen ist. Nach Art. 112 Abs. 2 Bst. b BV hat die erste Säule (staatliche Vorsorge) zum Zweck, den Existenzbedarf angemessen zu decken (zum Begriff des Existenzbedarfs, s. Art. 112 BV N 18; CR Cst.-DUPONT, Art. 112 BV N 27 ff.). Gemäss Art. 113 BV soll die zweite Säule (berufliche Vorsorge) ermöglichen, zusammen mit der ersten Säule die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise fortzusetzen (zu diesem Begriff vgl. CR Cst.-CARDINAUX, Art. 113 BV N 31 ff.). Bei Eintritt des Risikos «Alter» gilt seit den 1970er Jahren die Idee, dass die erste und zweite Säule zusammen 60% des letzten Einkommens decken sollen (s. LENGWILER/PARNISARI, CHSS 15. November 2022; CR Cst.-CARDINAUX, Art. 113 BV N 32). Folglich hat die dritte Säule die Aufgabe, die fehlenden 40% aufzufüllen. Bei Eintritt der Risiken «Invalidität» und «Tod» sind die Leistungen der ersten und zweiten Säule bis zur höheren Grenze kumulierbar (s. Art. 66 ATSG i.V.m. Art. 34a BVG sowie Art. 20 Abs. 2 und 31 Abs. 3 UVG, wenn sie infolge eines Unfalls eintreten), so dass die Bedeutung der dritten Säule hier geringer ist. Dieser Unterschied ergibt sich daraus, dass das Alter im Gegensatz zu Invalidität oder vorzeitigem Tod planbar ist.

3. Umsetzungshinweise

Wie oben erwähnt (s. N 4), überträgt Art. 111 Abs. 1 BV dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz. Jedoch wird dieser zum Handeln verpflichtet. Im Gegensatz zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge schreibt Art. 111 Abs. 1, 2. Satz BV ausdrücklich vor, **dass die erste Säule die Form einer Versicherung annehmen muss** (s. auch Art. 112 Abs. 1 BV; für eine historische Begründung s. CR Cst.-DUPONT, Art. 112 BV N 14). Das bedeutet, dass die erste Säule auf einem Mechanismus der Gegenseitigkeit beruhen muss, der die Bildung einer Risikogemeinschaft und die Erhebung von Prämien oder Beiträgen beinhaltet, die in einem angemessenen Verhältnis zu den erhaltenen Leistungen stehen (*Versicherungsprinzip*), auch wenn in der allgemeinen Theorie der sozialen Sicherheit zugelassen wird, dass dieses Verhältnis aus sozialpolitischen Gründen korrigiert wird (*Solidarität zwischen den Einkommen*). In jedem Fall schliesst der Wortlaut von Art. 111 Abs. 1 BV aus, dass die erste Säule eine andere Form annimmt, z.B. die einer steuerfinanzierten Universalrente, wie sie in anderen Ländern praktiziert wird (s. BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 19).

- 11 **Die Form, in der die berufliche Vorsorge zu erfolgen hat**, ist in Art. 111 BV nicht vorgeschrieben. Auch Art. 113 BV, der der zweiten Säule gewidmet ist, sagt dies nicht explizit, verweist aber an mehreren Stellen auf den Begriff der Versicherung, und zwar in allen drei Sprachversionen (s. Art. 113 Abs. 2 Bst. c und d sowie Abs. 3). Dass die berufliche Vorsorge von Anfang an und auch ohne entsprechende gesetzgeberische Vorgaben nach dem Modell der Gegenseitigkeit organisiert war, hat in den Augen des Verfassungsgebers wahrscheinlich jede diesbezügliche Präzisierung überflüssig gemacht. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es rein theoretisch, eine andere Form der Vorsorge in Betracht zu ziehen. Art. 111 BV schweigt sich aber schliesslich aus über die möglichen Formen der Selbstvorsorge, die in den Spezialgesetzen vorgesehen sind.
- 12 Auf jeden Fall bildet die Verankerung des Drei-Säulen-Systems in Art. 111 Abs. 1 BV eine **verfassungsmässige Schranke** in dem Sinne, dass eine Verstaatlichung der Vorsorge, genauso wie eine Privatisierung, eine Verfassungsänderung erfordern würde.

III. Dauerhafte Zweckerfüllung (Abs. 2)

- 13 Gemäss Art. 111 Abs. 2, der im Wesentlichen dem Wortlaut von Art. 34^{quater} Abs. 4 1884 entspricht (Botschaft neue BV, 323), sorgt der Bund dafür, dass die eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die berufliche Vorsorge ihren Zweck dauernd erfüllen können.
- 14 Art. 111 Abs. 2 statuiert hierbei nicht eine kompetenzbegründende Norm (SGK BV-KIESER, Art. 111 N 20). Im Gegenteil umschreibt die Bestimmung eine dem Bund auferlegte verfassungsrechtliche Vorgabe, Sorge für eine langfristige Sicherung sowohl der eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung als auch der beruflichen Vorsorge zu tragen (SGK BV-KIESER, Art. 111 N 20). Die Norm verdeutlicht, dass das in Abs. 1 verankerte Drei-Säulen-Konzept (N 8 f.) als ein *auf Dauer angelegtes Prinzip* zu begreifen ist (KIESER, Sozialversicherungsrecht, 21).
- 15 Die in Art. 111 Abs. 2 postulierte langfristige Zweckerfüllung umfasst – angesichts der in Art. 112 Abs. 2 lit. b und Art. 113 Abs. 2 lit. a geregelten Leistungsziele (BV-Komm.-BIAGINNI, Art. 111 N 3) – die Gewährleistung eines langfristigen Gleichgewichts zwischen der ersten und zweiten Säule (Botschaft neue BV, 323; BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 25). Dabei handelt es sich einerseits infolge der unterschiedlich gelagerten Versichertenkreise und andererseits aufgrund der verschiedenartigen Leistungsniveaus nicht um eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 25; BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 22): Die AHV/IV, bei welcher grundsätzlich die gesamte Bevölkerung obligatorisch versichert ist (Art. 1a AHVG; BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 25), vermag die in Art. 112 Abs. 2 lit. b verankerte angemessene Deckung des Existenzbedarfs infolge des tiefen Leistungsniveaus allein nicht zu erreichen (SGK BV-KIESER, Art. 111 N 20). Diese Tatsache hielt der Bundesrat bereits in der Botschaft vom 21.9.1964 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung fest, indem er betonte, dass für Rentenbezügerinnen und -bezüger der AHV und IV, welche neben diesen Leistungen über keine oder nur ungenügende Einkünfte verfügen, die Renten auch nach der 6. AHV-Revision – jedenfalls für versicherte Personen der unteren Einkommensklassen – kein existenzsicherndes Einkommen darstellen (Botschaft ELG, 681 f.). Als unverzichtbarer Teil der schweizerischen Vorsorge erweisen sich daher die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, welche allen mit einer ungenügenden Vorsorge behafteten rentenbeziehenden Personen eine angemessene Existenzsicherung gewährleisten (BALMER, SZS 2011, 266; BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 27; zu den Revisionen des ELG s. Botschaft Revision ELG

1970, 141 ff.; Botschaft Revision ELG 1985). Demgegenüber umfasst die berufliche Vorsorge – die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalles zusammen mit den Leistungen der ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen soll (Art. 1 Abs. 1 BVG; Botschaft BVG, 157) – insb. aufgrund der überobligatorischen Vorsorge ein deutlich höheres Leistungsniveau (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 25). Insofern kann keine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der beiden Säulen vorliegen (BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 22). Vielmehr ist unter dem langfristigen Gleichgewicht die Aufgabenerfüllung der beiden Säulen im Sinne eines koordinierten Systems zu verstehen (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 26), weil durch diese die gleichen sozialen Risiken wie Alter, Tod und Invalidität abgedeckt werden (BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 23). Das Drei-Säulen-Prinzip hat langfristig nur bei Vorliegen einzelner miteinander kombinierter Leistungen Bestand (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 26).

Zur Gewährleistung der dauerhaften Zweckerfüllung ist ferner die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts und der finanziellen Sicherheit der beiden Vorsorgesysteme unerlässlich (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 28; BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 24). Entscheidend für das auf Dauer ausgerichtete Drei-Säulen-Prinzip sind hierbei die unterschiedlich angewandten Finanzierungsarten, welche einen Ausgleich allfälliger Schwankungen infolge unterschiedlicher Schwachstellen ermöglichen (SGK BV-KIESER, Art. 111 N 20; zur Kombination der verschiedenen Finanzierungsverfahren in der ersten und zweiten Säule s. Botschaft BVG, 170).

Die **Finanzierung der ersten Säule** erfolgt durch das **Umlageverfahren** (auch *Ausgaben-Umlageverfahren*), wonach die laufenden Einnahmen die Jahresausgaben decken sollen (Botschaft AHV 21, 6312). Dementsprechend weist eine mit dem Umlageverfahren finanzierte Versicherung, wie namentlich die AHV, kein hohes Vermögen auf (SGK BV-KIESER, Art. 111 N 20). Der Vorteil des Umlageverfahrens ist darin zu erblicken, dass eine *Inflation* dessen Stabilität, aufgrund der gleichermassen parallel wachsenden Einnahmen und Ausgaben bei sinkendem Geldwert, kaum zu beeinflussen vermag (BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 26). Im Gegensatz dazu stellt die *demografische Entwicklung* in Form der steigenden Lebenserwartung, der abnehmenden Geburtenziffer und damit verbunden der stagnierenden Anzahl an erwerbstätigen Personen für das Umlageverfahren eine grosse Herausforderung dar (Botschaft AHV 21, 6312; BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 26): Eine anteilmässig unterliegende Gruppe an Erwerbstätigen hat für eine Vielzahl von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern aufzukommen, wobei letztere infolge steigender Lebenserwartung zusätzlich eines längeren Leistungsbezuges bedürfen (BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 26). Folglich bedeutet der steigende *Alterslastquotient* eine stetig anwachsende Belastung für erwerbstätige Personen (BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 24). Nach zahlreichen gescheiterten Vorlagen zur Anpassung der Altersvorsorge in den vergangenen zwei Jahrzehnten (Botschaft AHV 21, 6306; für eine Übersicht s. bisherige Revisionen der schweizerischen Altersvorsorge vom 22.2.2024, «bsv.admin.ch» → BSV-Online → Sozialversicherungen → AHV → Reformen & Revisionen → Frühere AHV-Revisionen [30.3.2025]) haben Volk und Stände am 25.9.2022 die Reform AHV 21 angenommen und damit verbunden deren Finanzierung bis ins Jahr 2030 sichergestellt (zu den Grundzügen der Vorlage s. Botschaft AHV 21, 6352 ff.; zum Ganzen s. «bsv.admin.ch» → BSV-Online → Sozialversicherungen → AHV → Reformen & Revisionen → Frühere AHV-Revisionen → Stabilisierung der AHV (AHV 21) – Abstimmung [30.3.2025]).

Die Finanzierung der ersten Säule durch das Umlageverfahren gründet auf der Idee eines **Generationenvertrages** im Sinne eines gesellschaftlichen Konsenses (STAUFFER, Prinzi-

pien, 533; STAUFFER, Vorsorge, 138). Hiernach finanzieren erwerbstätige Versicherte durch ihre Beitragspflicht die Leistungen für die nicht mehr erwerbstätigen, rentenbeziehenden Personen, ohne zu wissen, ob sie dereinst Leistungen durch die ihnen nachfolgende Generation erhalten werden (BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 27; STAUFFER, Prinzipien, 533).

- 19 Die **Finanzierung der zweiten Säule** beruht dagegen auf dem **Kapitaldeckungsverfahren** (Botschaft BVG, 168 ff.). Dabei wird durch jede versicherte Person individuell Kapital geäufnet (Botschaft BVG, 168; STAUFFER, Vorsorge, 138), aus welchem bei Eintritt des versicherten Risikos entsprechende Leistungen bezogen werden. Deshalb weisen die im Kapitaldeckungsverfahren finanzierten Versicherungen hohe Vermögen auf (SGK BV-KIESER, Art. 111 N 20). Angesichts dessen der Leistungsbezug bei Eintritt des versicherten Risikos durch das in diesem Zeitpunkt geäußnete effektiv vorhandene Kapital erfolgt, wirkt sich eine *Geldentwertung* nachteilig auf das Kapitaldeckungsverfahren aus (BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 28). Zusätzlich verursacht der gesetzlich statuierte *Renten-umwandlungssatz* eine zunehmende Aushebelung des Kapitaldeckungsprinzips (BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 24). Dabei erschweren sowohl die steigende Lebenserwartung als auch die sinkenden Vermögenserträge die Finanzierung der Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge (BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 24; zur Ausgangslage der Problematik über die steigende Lebenserwartung und ungenügenden Anlagerenditen s. Botschaft BVG-Reform, 9810 ff.). Dies hat zur Folge, dass die als durch die Versicherten eigenständig zu finanzierenden Leistungen vermehrt *Umlagekomponenten* beinhalten, es mithin einer Zusatzfinanzierung von erwerbstätigen Versicherten zu rentenbeziehenden Personen bedarf. Die Vornahme der hierzu nötigen Korrekturmassnahmen wurde sowohl durch Entscheide des Parlaments als auch durch jene des Stimmvolkes gehemmt (BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 24; zur Senkung des Umwandlungssatzes und weiteren Ausgleichsmassnahmen s. Botschaft BVG-Reform, 9810 ff.; zum Referendum im Juni 2023 gegen die Reform der beruflichen Vorsorge s. <bsv.admin.ch> → BSV-Online → Publikationen & Services → Medienmitteilungen → Alle Mitteilungen des BSV → Reform der beruflichen Vorsorge: BVG-Referendum zustande gekommen [30.3.2025]), weshalb die Umsetzung der in Art. 111 Abs. 2 verankerten Zielvorgabe nur eingeschränkt möglich ist (BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 24; zum Handlungsbedarf und zu Handlungsoptionen in der ersten und zweiten Säule s. HÖHENER/SCHALTEGGER, SZS 2014, 19 ff.).

IV. Steuerbefreiung und -erleichterung (Abs. 3)

- 20 Gemäss Art. 111 Abs. 3, welcher mit Art. 34^{quater} Abs. 5 BV 1884 identisch ist (Botschaft neue BV, 323), kann der Bund einerseits die Kantone verpflichten, Einrichtungen der eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien. Andererseits wird der Bund durch die Norm ermächtigt, den versicherten Personen und ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Beiträgen und anwartschaftlichen Ansprüchen Steuererleichterungen zu gewähren. Mit anderen Worten erteilt die Bestimmung dem Bund die Kompetenz, in die durch Art. 3 BV verfassungsrechtlich geschützte kant. Steuerhoheit einzugreifen (BV-Komm.-BIAGGINI, Art. 111 N 5), wobei diese bei Inanspruchnahme eine Massnahme allgemeiner Art i.S.v. Art. 111 Abs. 1 darstellt (N 11; BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 30). Von der Ermächtigung des Bundes zur **Anordnung der Steuerbefreiung und Steuererleichterung** sind die Bundes-, Kantons- sowie auch die Gemeindesteuern gleichermassen erfasst (Botschaft neue BV, 323). Für die steuerlichen Massnahmen besteht hinsichtlich der Bundessteuern keine Kompetenznorm, da der Bund selbst ohne Verfassungsgrundlage über diese Kompetenz verfügt (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 32; BSK BVG-STAUFFER,

Art. 111 N 31). Obgleich Art. 111 Abs. 3 dem Bund keine direkte Pflicht auferlegt, Steuerbefreiung und -erleichterungen auch auf Ebene der Bundessteuern vorzusehen, wäre eine gegenteilige Handhabung politisch kaum haltbar (BV-Komm.-BIAGGINI, Art. 111 N 6; BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 32; SGK BV-KIESER, Art. 111 N 21).

Die gesetzliche Grundlage für die **Steuerbefreiung der Einrichtungen der ersten Säule** findet sich in Art. 80 Abs. 1 ATSG (HÜRZELER, LBR 140/2020, 15; BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 32). Hiernach sind Versicherungsträger und Durchführungsorgane, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der Durchführung der Sozialversicherung, der Erbringung oder der Sicherstellung von Sozialversicherungsleistungen dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und von Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit. Unter die Steuerbefreiung fallen in erster Linie die AHV-Ausgleichskassen (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 31; m.w.H. ATSG-Komm.-FORSTER, Art. 80 N 1 ff.; BSK ATSG-GÖRNER/MATTEOTTI, Art. 80 N 1 ff.; KIESER, 4. A. ATSG, Art. 80 N 1 ff.).

Da das ATSG im Bereich der beruflichen Vorsorge grundsätzlich nicht anwendbar ist, bildet Art. 80 Abs. 2 BVG die Gesetzesgrundlage für die **Steuerbefreiung der zweiten Säule** (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 31; HÜRZELER, LBR 140/2020, 17; BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 32). Danach sind die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten *Vorsorgeeinrichtungen des privaten und des öffentlichen Rechts* von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und von Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit.

Wie in Art. 80 Abs. 2 BVG normiert, erfolgt eine Steuerbefreiung nur für jene Vorsorgeeinrichtungen, die zum einen die berufliche Vorsorge zu Vorsorgezwecken vornehmen (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 31). Zum anderen müssen die Einrichtungen die Voraussetzungen des Berufsvorsorgerechts erfüllen, mithin die Reglemente den bundesrechtlichen Vorgaben genügen (BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 34). Damit einhergehend können auch Einlagen steuerrechtlich in Abzug gebracht werden (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 31). Von der Bestimmung erfasst werden neben registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, welche lediglich in der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge tätig sind, auch *Freizügigkeitseinrichtungen, Einrichtungen der Säule 3a*, weitere *Annexeinrichtungen* sowie *Anlagestiftungen*. Bei Letztgenannten gilt die Steuerbefreiung unter dem Vorbehalt, dass der Anlegerkreis nur aus steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen bestehen darf (HÜRZELER, LBR 140/2020, 17).

Art. 80 Abs. 3 BVG bildet hinsichtlich der Steuerbefreiung zugunsten von Einrichtungen der zweiten Säule eine Schranke, wonach Liegenschaften von Vorsorgeeinrichtungen mit Grundsteuern, insb. Liegenschaftssteuern vom Bruttowert der Liegenschaft und Handlungsänderungssteuern belastet werden dürfen. Gegenüber Art. 80 ATSG stellt die vorerwähnte zulässige Belastung von Vorsorgeeinrichtungen mit Grundsteuern nach Art. 80 Abs. 3 BVG einen markanten Unterschied dar. Hingegen würde eine kantonale rechtliche Regelung, nach welcher nur im Eigentum von Vorsorgeeinrichtungen bestehende Liegenschaften mit einer kant. Grundsteuer besteuert werden dürften, als bundesrechtswidrig gelten, weil damit der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung nach Art. 127 Abs. 2 BV verletzt wäre (zum Ganzen s. HÜRZELER, LBR 140/2020, 17).

Des Weiteren können nach Art. 80 Abs. 4 BVG Mehrwerte aus der Veräusserung von Liegenschaften entweder mit der allgemeinen Gewinnsteuer oder mit einer speziellen Grundstücksgewinnsteuer belastet werden. Entgegen dessen dürfen bei Fusionen und Aufteilungen von Vorsorgeeinrichtungen keine Gewinnsteuern erhoben werden (m.w.H. BVG/FZG-Komm.-VETTER-SCHREIBER, Art. 80 N 1 ff.).

- 26 Die Kompetenz des Bundes zur Gewährung von *Steuererleichterung für versicherte Personen und deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber* im Bereich der Einlagen, Prämien und Beiträge ist in Art. 9 Abs. 2 lit. d StHG, Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG sowie in Art. 81 BVG verankert (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 33; BSK BVG-STAUFFER, Art. 111 N 34). Hiernach besteht die Möglichkeit, Sozialversicherungsbeiträge und Anwartschaften an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge als Abzüge von den Einkünften (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. d StHG, Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG) oder als Geschäftsaufwand (Art. 81 ff. BVG) geltend zu machen (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 33; SGK BV-KIESER, Art. 111 N 23).
- 27 Im Übrigen bildet die Zielerreichung des Drei-Säulen-Prinzips (N 10) die Schranke der Steuerbefreiung und -erleichterung. Die Verpflichtung der Kantone zu steuerlichen Massnahmen ist stets mit Blick auf die soziale Sicherheit – z.B. bei der Festlegung des maximalen versicherbaren Einkommens nach Art. 79c BVG – vorzunehmen (SGK BV-KIESER, Art. 111 N 24).

V. Förderung der Selbstvorsorge (Abs. 4)

- 28 **Individuelles Sparen** ist ein integraler Bestandteil des staatlichen Vorsorgekonzepts. Zur Erinnerung (s. N 10): Es wird anerkannt, dass die kumulierten Leistungen der ersten und zweiten Säule, insb. im Alter, nur einen Teil des letzten Einkommens der versicherten Person abdecken, so dass sich die individuelle Vorsorge oft als notwendige Ergänzung erweist (s. BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 35). Die von Art. 111 BV erfasste Selbstvorsorge bezieht sich nur auf Ersparnisse, die für das Alter oder für den Fall der Invalidität oder des Todes gebildet werden. Ersparnisse zu weiteren Zwecken, wie z.B. Ferien oder grössere Anschaffungen, sind damit nicht gemeint (Petit Comm. Cst.-MAHON, Art. 111 BV N 15; Komm. BV 1874-GREBER, Art. 34^{quater} N 113). Auch wenn die individuelle Vorsorge indirekt den Interessen der Allgemeinheit dient, indem die Bildung privater Ersparnisse vor der Abhängigkeit von öffentlichen Geldern (Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe) schützt (s. BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 35), handelt es sich hier mangels kollektiver Dimension *nicht mehr um Sozialschutz im engeren Sinne* (CR Cst.-PÉTREMAND, Art. 111 BV N 27). Für Selbstständige, die sich nicht freiwillig der beruflichen Vorsorge angeschlossen haben (s. Art. 4 BVG), stellt die individuelle Vorsorge i.d.R. den Hauptteil der Vorsorge dar. Die Förderung dieser Vorsorge durch steuerliche Massnahmen sorgt für eine gewisse Gleichbehandlung gegenüber Personen im Angestelltenverhältnis (Petit Comm. Cst.-MAHON, Art. 111 BV N 14).
- 29 Damit das Drei-Säulen-Vorsorgesystem einen effektiven Schutz bieten kann, ist es wichtig, dass trotz Vorherrschaft der individuellen Verantwortung (s. Art. 6 BV) sichergestellt wird, dass Selbstvorsorge zur Wirklichkeit wird. Dementsprechend erteilt Art. 111 Abs. 4 BV dem Bund den **Auftrag, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge zu fördern**. Es handelt sich nicht nur um eine Kompetenzzerteilung, sondern auch um einen *Auftrag mit Handlungspflicht* (s. BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 36; SGK BV-KIESER, Art. 111 N 25).
- 30 Förderung soll «namentlich durch **Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik**» erfolgen. Trotz der beispielhaften Formulierung sind die beiden genannten Bereiche bislang die einzigen, in denen Massnahmen in der Praxis ergriffen wurden (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 37). Da die Kompetenzen im Steuerbereich zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt sind, verpflichtet Art. 111 Abs. 4 BV den Bund und die Kantone zu einem koordinierten Vorgehen (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 36). Die Kan-

tone dürfen weitere Massnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen ergreifen (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 36).

Die steuerlichen Massnahmen des Bundes wurden in der Gesetzgebung zur beruflichen Vorsorge ergriffen. Die zweite Säule profitiert, wie bereits dargelegt (s. N 21 ff.), von verschiedenen steuerlichen Vorteilen: Art. 82 BVG sieht eine gleichwertige Behandlung der «anderen Vorsorgeformen» vor, d.h. der sog. gebundenen Selbstvorsorge oder «Säule 3a». Dabei kann es sich sowohl um gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen als auch um gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen handeln (s. auch Art. 1 Abs. 1 BVV 3; zu den Besonderheiten der beiden Vorsorgeformen, s. SCHNEIDER/MERLINO/MANGE, in: SHK BVG Schneider/Geiser/Gächter, Art. 82 BVG N 6 ff.). Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie jene der selbstständig-erwerbenden Personen an anerkannte Vorsorgeformen können in den von Art. 7 Abs. 1 BVV 3 gesetzten Grenzen bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden von den jeweiligen Einkommen abgezogen werden. Nichterwerbstätige Personen haben keinen Zugang zur Säule 3a (Petit Comm. Cst.-MAHON, Art. 111 BV N 16).

Wohneigentum wird auf zwei Arten gefördert. Erstens sieht die *Gesetzgebung zur beruflichen Vorsorge* die Möglichkeit vor, einen Teil der von den versicherten Personen angesparten Vorsorgegeldern zu verwenden (s. Art. 30c BVG; Art. 331d OR) bzw. zu verpfänden (s. Art. 30b BVG; Art. 331e OR), um den Erwerb von Hauptwohnsitz zu finanzieren (für weitere Erklärungen s. STAUFFER, in: SHK BVG Schneider/Geiser/Gächter, Art. 30b BVG N 1 ff. und Art. 30c BVG N 1 ff.; CS Travail-DUPONT, Art. 331d–f OR N 4 ff.). Zweitens soll das *Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz* (WEG; SR 843) den *Zugang zu Wohneigentum* erleichtern, indem es einerseits Massnahmen im Zusammenhang mit der Raumplanung und der Baupolizei und andererseits finanzielle Massnahmen umfasst, wie die Möglichkeit, Finanzhilfen für Privatpersonen vorzusehen (s. Art. 47 ff. WEG). Obwohl dieses Gesetz nicht auf Art. 111 BV, sondern auf Art. 108 BV fundiert, verfolgt auch dieses Vorsorgeziele. Zurzeit sieht das Bundesrecht keine weiteren finanziellen Massnahmen vor als diejenigen, die in der Gesetzgebung zur beruflichen Vorsorge verankert sind. Die zwei Gesetzestexte sind also miteinander verbunden (CR Cst.-PÉTREMAND, Art. 111 BV N 30).

Die **freie Vorsorge («Säule 3b»)** wird auf Bundesebene nicht gefördert. Die Kantone hätten die Möglichkeit, in ihrem Zuständigkeitsbereich Förderungsmassnahmen vorzusehen (BSK BV-GÄCHTER/MEIER, Art. 111 N 39; SGK BV-KIESER, Art. 111 N 25).

Art. 112 BV

Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a. Die Versicherung ist obligatorisch.
- a^{bis} Sie gewährt Geld- und Sachleistungen.
- b. Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken.
- c. Die Höchstrente beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente.
- d. Die Renten werden mindestens der Preisentwicklung angepasst.

³ Die Versicherung wird finanziert:

- a. durch Beiträge der Versicherten, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge bezahlen;
- b. durch Leistungen des Bundes.